

2. Änderungssatzung
zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
vom 22.06.2017

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erlassen:

§ 1
Änderungen

1. Die Gebührensätze 000.1.1-000.1.3 und 000.1.5 der anliegenden Gebührentabelle werden wie folgt geändert und Gebührensatz 000.1.6 neu eingefügt:

000.1	Herstellen von Kopien/Vervielfältigungen durch Mitarbeitende	
000.1.1	schwarz-weiß Fotokopien je Seite:	
	bis zum Format DIN A 4	0,50
	DIN A 3	0,55
000.1.2	farbige Fotokopien je Seite:	
	bis zum Format DIN A 4	0,55
	DIN A 3	0,60
000.1.3	farbige Großkopien/Plots je m ²	2,40
000.1.4	Scans von DIN A 4- / DIN A 3-Seiten je Seite	0,50
000.1.5	Brennen einer CD inkl. Rohling	17,00
000.1.6	Kopieren von Dateien auf USB-Stick	24,00

2. Die Gebührensatz 000.3.2 der anliegenden Gebührentabelle wird wie folgt angepasst:

000.3.2	Überlassung oder Versendung von Akten zur Akteneinsicht außerhalb der Kreisverwaltung im Interesse der Beteiligten	16,00
---------	--	-------

3. Die Gebührensätze 000.4.1-000.4.4 und 000.4.6 der anliegenden Gebührentabelle werden wie folgt angepasst:

000.4	schriftliche Verwaltungsleistungen	
000.4.1	Erstellen von Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je nach Umfang und Arbeitsaufwand	3,00 -13,00
000.4.2	Erstellen von Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden und Akten, nach Zeitaufwand je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
000.4.3	Erstellen von Zweit- oder weiteren Ausfertigungen von Verträgen oder anderen schriftlichen Erklärungen, eines Bescheides oder einer Erlaubnis: - zeitgleich mit der Erstaufbereitung je angefangene Seite - zu einem späteren Zeitpunkt je angefangene 1/4-Stunde	3,00 1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
000.4.4	Erstellen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; pauschal ab einem Zeitaufwand von 15 Min. je weitere angefangene 1/4-Stunde	5,00 1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
000.4.5	Erteilen eines Widerspruchsbescheides	1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt wurde
000.4.6	Erstellen von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen usw. sowie schriftliche Auskünfte, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, nach Zeitaufwand je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung

4. Die Gebührensätze 000.5.1-000.5.4 der anliegenden Gebührentabelle werden gestrichen und die Gebührensatznummer 000.5 wie folgt neu gefasst:

000.5	Bemessung nach Zeitaufwand
	Soweit bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand keine (anteiligen) Stundensätze angegeben sind, werden die gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt.

5. Die Gebührensatznummer 100.01 der anliegenden Gebührentabelle wird wie folgt angepasst:

100.01	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich in Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Wert	165,00 165,00-330,00
--------	--	-------------------------

6. Die Gebührensätze 160.1.1 und 160.1.2 werden wie folgt geändert und die Gebührensatznummer 160.1.3 wird neu eingefügt:

160.1	Eintrittsgelder für das A. Paul Weber-Museum und das Kreismuseum
160.1.1	Einzelkarte pro Museum
	Erwachsene 3,00
	Ermäßigte
	Die Ermäßigung gilt für Schüler*innen, Student*innen, Azubis, Hartz-IV-Empfänger sowie Schwerbehinderte nach Vorlage eines Ausweises. 1,00
	Eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.
	Kinder bis 6 Jahre sowie Mitglieder von ICOM, Deutschem Museumsbund und dem Museumsverband S-H frei
	Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und die dazugehörigen Kinder bis 16 Jahre, max. 6 Personen) 6,00
160.1.2	Kombi-Karte für beide Museen
	Erwachsene 5,00
	Ermäßigte
	Die Ermäßigung gilt für Schüler*innen, Student*innen, Azubis, Hartz-IV-Empfänger sowie Schwerbehinderte nach Vorlage eines Ausweises. 1,50
	Eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.
	Kinder bis 6 Jahre sowie Mitglieder von ICOM, Deutschem Museumsbund und dem Museumsverband S-H frei
	Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und die dazugehörigen Kinder bis 16 Jahre, max. 6 Personen) 10,00
160.1.3	Die Museumsleitung kann auf die Erhebung von Eintrittsgeldern ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Museum im Zusammenhang mit dort stattfindenden Veranstaltungen betreten wird.

7. Die Gebührensätze 160.2.1-160.2.2 und 160.2.4-160.2.5 der anliegenden Gebührentabelle werden wie folgt geändert und unter 160.2.6 wird eine neue Gebührensatznummer eingefügt. Die bisherige Gebührensatznummer 160.2.6 der anliegenden Gebührentabelle wird in eine neu eingefügte Gebührensatznummer 160.2.7 überführt:

160.2	Archiv des Kreises Herzogtum Lauenburg	
160.2.1	Einsichtnahme in Archivgut in den Räumen des Archivs mit einer Berechtigungsdauer für den Zeitraum	
	eines Jahres	86,00
	eines Monats	29,00
	einer Woche	6,00
	eines Tages	3,00
	eines halben Tages	1,50
160.2.2	Digitale Reproduktion von Archivgut	
	je Auftrag	4,50
	je Scan	1,00
160.2.3	Kopie einer Zeitung von einem Tag	10,00
160.2.4	bei Veröffentlichung einer Abbildung von Archivalien pro Abbildung/Datei	50,00 - 5.000,00
160.2.5	Recherche, Nachforschungen, Anfertigungen von Abschriften oder Transkriptionen durch Archivmitarbeitende je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
160.2.6	Kopien und Auskünfte aus Personenstandsunterlagen	
	je Fotokopie oder Scan	1,00
	je Erteilung einer Auskunft aus dem Bestand	7,00
	je 1/4 Stunde Zeitaufwand zur Suche eines Eintrages/Vorganges, wenn Datum, Standesamtsbezirk oder andere notwendige Daten nicht angegeben werden.	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
160.2.7	Die Archivleitung kann aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen, die im Interesse des Archivs liegen, auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.	

8. Die Gebührensätze 180.1.1 und 180.1.2 werden wie folgt geändert:

180.1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>ohne</u> ärztliche Untersuchung; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
180.1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>mit</u> ärztlicher Untersuchung; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung

9. Die Gebührenziffer 180.5.1 wird wie folgt geändert:

180.5	Emissions- und Immissionsmessungen nach § 9 GDG	
180.5.1	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden nach Zeitaufwand berechnet; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung

10. Die Gebührenziffer 310.1.2 wird wie folgt geändert:

310.1.2	Der nicht von der LHO oder der HOAI erfasste Verwaltungsaufwand wird nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde festgesetzt:	1/2 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
---------	--	--

§ 2 Ergänzungen

Als neuer § 7a wird folgende Regelung eingefügt:

Auf das Festsetzen, Erheben, Nachfordern oder Erstaten von Beträgen unter 25 € oder Beträgen, bei denen die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, kann im Einzelfall verzichtet werden.

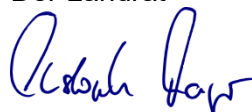
§ 3 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 26.06.2017 tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 26. Oktober 2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat



Dr. Christoph Mager